

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Widmung von Straßen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

1. An der Kreuzkapelle
Stichstraßen zu den Hausgrundstücken 12-24 und 26-48 als verkehrsberuhigter Bereich.
2. Im Burgfeld als verkehrsberuhigter Bereich.

Pläne, die die gewidmeten Flächen ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Das Einreichen der Klage in elektronischer Form ist form- und fristgerecht nicht möglich, da die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 09.11.2011

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Kahl
Techn. Beigeordneter